

Der „liberale“ Katechismus von 1882 und ein Blick auf den Katechismus von 1928/29

Johannes Ehmann

1. Historischer Hintergrund¹

Kirchlicherseits war die „Neue Ära“ (1860-1871) von zwei Dynamiken gekennzeichnet:

1) dem Willen des Staates, das Staatskirchentum abzubauen – dem entsprach das Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860;

2) dem Willen der Kirche, den neu gewonnenen Spielraum mittels der badischen Kirchenverfassung (KV) vom 5. September 1861 zu nutzen und zu gestalten. Die Rechte der Gemeinde wurden gestärkt, eine engere Verbindung zum gesamtdeutschen Protestantismus gesucht; das landesherrliche Kirchenregiment blieb gleichwohl erhalten.

Gemischte Angelegenheiten (*res mixtae*) blieben die Vermögensverhältnisse der Kirchen und die *Schule*. Gerade die Schulfrage hatte sich in den 50er-Jahren in Auseinandersetzungen mit der Erzdiözese Freiburg als außerordentlich konfliktträchtig erwiesen. Schon um diesen Konflikttherd (aus liberaler Sicht und Staatsraison) einzudämmen zielte die staatliche Kirchenpolitik der „Neuen Ära“ auf eine relative Entflechtung von Staat und Kirche, die in der Schulpolitik auf die Emanzipation der staatlichen Schule (als Simultanschule) von der Konfessionsschule hinauslief. Die Frage aber der politischen und pädagogischen Verantwortung des Schulwesens durch den Staat musste auch den Katechismusunterricht betreffen, der sich ja primär im RU und nicht im KU vollzog. Der Katechismus wurde zum Politikum.

In Licht und Schatten der Neuen Ära gestaltete sich der Aufstieg des liberalen Protestantismus in Baden rasant: Seit 1859 tagten die „Durlacher Konferenzen“ der Liberalen, deren sechste sich am 13. Juli 1864 ausführlich mit *dem* Zankapfel der Zeit, dem im Januar 1864 erschienen Werk „Das Charakterbild Jesu“ des Direktors am Heidelberger Seminar, Daniel Schenkel (1813-1884)² befasste und die Lehrfreiheit in Baden gegen alle Proteste der Positiven mit Emphase unterstrich. Im Grunde stellten die Durlacher Konferenzen die badische Basis des 1863 gegründeten „Deutschen Protestantenvereins“ dar – der nun auch vereinsmäßig fassbaren liberalen

¹ Vgl. zum Folgenden Otto Friedrich, Kirchenrecht, 184-210 (§§ 23f). Zur Gesamtgeschichte der badischen Katechetik verweise ich auf Johannes Ehmann, Die badischen Unionskatechismen. Vorgeschichte und Geschichte vom 16. bis 20. Jahrhundert, Stuttgart u. a. 2013 (Veröffentlichungen zur badischen Kirchen- und Religionsgeschichte 3).

² Vgl. Reinhard Ehmann, Daniel Schenkel, in: Johannes Ehmann (Hg.), Lebensbilder aus der evangelischen Kirche in Baden. II: Kirchenpolitische Richtungen Heidelberg u. a. 2010, 169-197.

Bewegung des Kulturprotestantismus.³ Die Badener waren dabei die „Speerspitze“ (Claudia Lepp). Neben Karl Zittel, Schenkel, Rothe war es insbesondere der Heidelberger Staatsrechtler Johann Caspar Bluntschli (1808-1881)⁴, der die Arbeit des Vereins (zeitweise präsidierend) prägte. Organ der badischen Liberalen war das v. a. von Karl Zittel redigierte „Süddeutsche evangelisch-protestantische Wochenblatt für Geistliche und Gemeindeglieder“ (SEPW), das teilweise heftig die Beratungen der konservativen „Bruchsaler Konferenz“ wie auch das „positive“ „Kirchen- und Volksblatt“ attackierte. Spätestens jetzt war die kirchliche Presse als Organ einzelner Parteien strategisches Mittel auch der Kirchenpolitik – gerade in der Katechismusfrage.

2. Die Kritik am Katechismus und das Problem ihrer Bewertung

In diese politisch und kirchenpolitisch bewegte Zeit fielen die ersten den Katechismus betreffenden kritischen Anfragen, die bereits bei den Diözesansynoden von 1856 und 1859 vorgetragen worden waren, deren Behandlung aber erst einer künftigen Generalsynode empfohlen wurde.

Es folgte weitere Kritik, die nunmehr von kirchenpolitischen Attacken gegen das noch bestehende Kirchenregiment Ullmanns geprägt war. So erschien 1860 im SEPW [e]in *abgenöthigtes Wort über den neuen badischen Landeskatechismus*⁵, das deutlich vom Kampf der Liberalen gegen die Bekenntnisbindung und den diese bekräftigenden Oberkirchenrat geprägt war.⁶ Der Katechismus war zum kirchenpolitischen Streitpunkt geworden, denn ein Bekenntnisbuch könne kein Lehrbuch sein – *und letzteres sei gefordert*. Abgesehen von inhaltlichen Einzelfragen wurde die Fasslichkeit des Katechismus grundsätzlich in Frage gestellt. Die Frage der religionspädagogischen Tauglichkeit brach sich Bahn und erwuchs zum Kriterium des nun als *Lehrbuch* verstandenen Katechismus, wenngleich die religionspädagogische „Theorie“ zunächst eher als polemische Abgrenzung gegen das Memorieren (Sprache, Fasslichkeit) denn als konstruktiver Entwurf in Erscheinung trat. Die Diskussion zwischen Positiven und Liberalen musste freilich so lange von gegenseitigem Missverstehen geprägt sein, solange man unter Katechismus verschiedenes verstand bzw. die Auffassung vertrat, dass der Charakter eines Lehrbuchs und bzw. oder Bekenntnisbuch des Volkes miteinander vereinbar sei.

Vorgetragen wurde die Kritik an der Lehre von der Schlüsselgewalt und die antiquierte Umständlichkeit der Sprache – verbunden mit dem Resümee: *Eben deshalb ist aber der Katechismus im Ganzen auch schwer zu lernen. Dies ist die einfachste Thatsache, wie die geistlichen Leser des ‚Volksblattes‘ fast ausnahmslos wissen,*

³ Vgl. Claudia Lepp, Protestantisch-liberaler Aufbruch in die Moderne. Zu den *badischen* Verhältnissen: Dies., Der liberale Südwesten: Statuten und Leben der Protestantenvereine in Baden und der Pfalz, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 4 (2010), 23-45.

⁴ Vgl. Lepp, Südwesten (wie Anm. 3), 33. Zu Bluntschli vgl. Ewald Kessler, Johann Caspar Bluntschli (1808-1881). Staatsrechtler und Politiker, in: J. Ehmann (Hg.), Lebensbilder II (wie Anm. 2), 111-137.

⁵ SEPW (1860), Nr. 39, 1f, Beleg in () im Text.

⁶ Heinrich Bassermann, Zur Frage des Unionskatechismus. Eine Darstellung seiner geschichtlichen Entwicklung in Baden nebst praktischem Ergebnis, Tübingen und Leipzig 1901, 42, nennt als Verfasser „Prof. Holtzmann“.

wenn sie es auch sich selbst oder Anderen nicht recht gestehen wollen. Besonders ist dies der Fall gleich von vorneherein hinsichtlich der, mit Erklärung der Gebote beschäftigten, Fragen. Jeder Lehrer weiß, daß das Gedächtniß der Kinder hier fast beständig scheitert an der Aehnlichkeit der Fragen [...] Freilich sagt der oberkirchenrätliche Erlaß: ‚Das Erlernen des Katechismus wird meist nur von Denen, welche sich mit seinem dogmatischen Inhalt nicht befreunden können, als schwierig bezeichnet‘ (2).

Der Katechismus – so die weitere Kritik – sei in Teilen unvollständig; es fehle eine Liste der biblischen Bücher. Uneinheitlich sei die Sprache, wenn Luther [scil. Kleiner Katechismus 1529], Ursin und Olevian [scil. Heidelberger Katechismus 1563], die Unionsurkunde [scil. Abendmahlsfragen 1821] und „noch lebende Verfasser“ [Ullmann!] in ihrer jeweils unterschiedlichen Diktion zu hören seien. So habe man allein aus sprachlichen Gründen *doch einiges Recht, an der unantastbaren Solidität dieses Katechismus zu zweifeln* [...] (ebd.).

In sachlich erstaunlicher Nähe dazu, ja Übereinstimmung, aber seriöser formuliert, stand dann ein ebenfalls nicht gezeichneter Artikel im 49. Jahrgang der Allgemeinen Kirchenzeitung (AKZ 1861): „Der Katechismus der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden und die nächste Generalsynode. Ein Votum.“⁷ Der Artikel ist zwar erst im März 1861 erschienen, muss aber im Herbst 1860 verfasst worden sein.⁸ Unklar ist also, ob die Erstfassung des Beitrages auf die Generalsynode bereits von 1861 zielte, oder aufgrund einer Überarbeitung zum Erscheinen in der AKZ auf die Synode von 1867. Immerhin setzte der gedruckte Artikel schon die Umbildung des Oberkirchenrats, d. h. das Ende der Ära des Prälaten Carl Ullmann voraus. *Das Geltendmachen religionspädagogischer Erwägungen war also mit dem Ende des positiven Kirchenregiments verbunden.* Der Artikel führte vor Augen, dass die Erfahrungen mit dem Katechismus durchaus zwiespältig waren – und beeinflusst vom jeweiligen kirchenpolitischen Standpunkt: *Das Fehlerhafte muß nunmehr* [scil. nach vierjähriger Unterrichtspraxis] *offener zu Tage liegen, und wirklich sind die Mißstände in unserem Katechismus, obgleich Viele durchaus keinen Tadel gegen denselben wollen aufkommen lassen, von manchen der gläubigen Richtung Angehörigen erkannt, nicht selten sind Klagen zu vernehmen und Wünsche einer Verbesserung* (354f.). In Anbetracht der personellen Veränderungen im Oberkirchenrat und einer anstehenden Generalsynode mochte es dann *wohl passend sein, den Katechismus einer öffentlichen Beurtheilung zu unterziehen, auf seine Fehler aufmerksam zu machen und den Wunsch nach Verbesserung auszusprechen* (355). Zur Abhilfe entwickelte nun der Anonymus ein *religionspädagogisches Programm*, das – trotz mancher Freundlichkeiten gegenüber dem Katechismus – in die Notwendigkeit einer *Neubearbeitung* des badischen Katechismus mündete.

Wesentlich an diesem Programm erscheint der implizite katechetische Aufbau (Glaube – Sittlichkeit), womit an die alte Tradition der rationalistischen Katechismen angeknüpft wurde; außerdem die Abzielung nicht nur auf die Kirche („tüchtige, mündige Glieder“), sondern auch den Staat („wackere, gewissenhafte Bürger“). Das Votum vermisste also eine das Individuum im *Staat* bildende kirchliche Sittenlehre – das war als Programmatik in einem Katechismus die kirchlich-liberale Lehre *in nuce!*

⁷ AKZ 49 (1861), 353-362.

⁸ *Seit der Einführung dieses Büchleins sind nun vier Jahre verflossen, eine Zeit, in welcher der praktische Werth und Unwerth sich hinlänglich kann herausgestellt haben* (AKZ 40 [1861], 354).

Aber nicht nur an der pädagogischen Untauglichkeit nahm der Beitrag Anstoß, sondern auch an theologischen Fragen und der inneren Systematik des Katechismus, die ja der „Verschmelzung“ der Traditionen des Kleinen Katechismus Luthers und des Heidelbergers geschuldet worden war. Insbesondere erfuhren Kritik die Lehre vom Gewissen, von den Engeln, den Eigenschaften Gottes, auch der ungenügende Stellenwert von Schöpfung und Erlösung.

Selbst wenn der 1855er-Katechismus gegenüber seinem Vorgänger als Fortschritt gelobt worden war, so wiesen die Problemanzeigen (teilweise explizit) wieder zurück auf den Katechismus von 1834! Insbesondere im Zusammenhang der Gewissenslehre brachte man die Überzeugung zu Ausdruck, dass diese (wieder) im Bereich der (natürlichen) Gesetzes- und Gotteserkenntnis anzusiedeln sei. Diese Lehrtradition war mit dem geltenden Katechismus abgebrochen, ist aber später und nachhaltig – bis zum heute noch gültigen Katechismus von 1928/29! – wieder aufgenommen worden. Es ist festzuhalten, dass eine der frühen Kritiken am Katechismus von 1855 eben diese Lehre wieder einforderte.

Nach dem Geschilderten ist zunächst Heinrich Bassermann beizupflichten, dass die Problematisierung der religionspädagogischen Tauglichkeit durch die Liberalen nicht erst nach der Neuorganisation des badischen Schulwesens und Einrichtung eines Oberschulrats durch den liberalen Staat erfolgte.⁹ Dennoch: Zum *Politikum* wurde die Katechismusfrage durch den Zusammenhang mit der Neuorganisation des Schulwesens. Fraglos ging es der Regierung darum, das öffentliche Unterrichtswesen noch stärker unter den Einfluss des Staates zu bringen. Die geradezu modern anmutende Frage der Elternrechte im Unterrichtswesen wurde von einem anonymen Verfasser im Evangelischen Kirchen- und Volksblatt (EKVB) 1863 (125f.)¹⁰ mit den Mitwirkungsrechten der Kirche bei den *Lehrbüchern* in Verbindung gebracht und die Aufsicht des Staates über die Religionslehrer zumindest relativiert. Kirche und liberaler Staat lagen im Konflikt um die Schule.

Doch bestand auch eine klare innere Beziehung zum Katechismusunterricht, wenn der Artikel im Grunde die drohende Einmischung des Staates in die religiöse Erziehung beargwöhnte und die Polemik gegen das Auswendiglernen religiöser Stoffe als Parteinahme gegen den Katechismus wertete.

In der Tat hatte der Oberkirchenrat in einer Verordnung vom 19. Juni 1863 verfügt, dass 70 Katechismusfragen und 91 Bibelsprüche nicht mehr auswendig zu lernen seien.¹¹ Die (positiven) Katechismusfreunde sahen darin einen Generalangriff auf den Katechismus – aus ihrer Perspektive durchaus zutreffend. Bekenntnis- und Volksbuch, Schul- und Kirchenpolitik verbanden sich miteinander. Wichtigstes war den Positiven die Schule als Stätte der Erziehung zu Religion und Frömmigkeit. Dazu diente der Katechismusunterricht mithilfe des durchaus fasslichen und deshalb auch auswendig zu lernenden Lehrbuchs, aus dem entsprechend kein Stein ausgebrochen werden durfte. Die Grundsätzlichkeit der Debatte wurde erneut ausführlichst erörtert und in ihren Konsequenzen dargelegt im EKVB.¹²

Bestärkt wurden diese Befürchtungen durch die Berichterstattung und Bewertung der oberkirchenrätlichen Verordnung durch den kirchenpolitischen Widerpart, das

⁹ Vgl. Bassermann, Unionskatechismus (wie Anm. 6), 43.

¹⁰ Vom 2. August 1863.

¹¹ Vgl. GVBl VIII (1863), 41-44.

¹² EKVB (1863), Nrr. 31-35; 38-40; 42!

SEPW¹³: Denn dort erblickte man in der zu begrüßenden Verminderung des Lehrstoffes eine ebenfalls zu begüßende Zurückdrängung des Katechismus selbst und die Vorboten einer Neubearbeitung, auch wenn diese nicht sofort erfolgen könne. Auch diese Bewertung war in sich konsistent und deckte sich ja (nur unter umgekehrten Vorzeichen) mit der Einschätzung der Positiven.

Beide Parteien sahen insbesondere in der Frage des Memorierens den gesamten Katechismus zur Disposition gestellt, was die einen Alles befürchten, die andern Neues erhoffen ließ.

Die Kirchenleitung glaubte, eine Mittelstellung einnehmen zu können und versuchte schließlich, durch einen weiteren „belehrenden Erlaß“ (12. Februar 1864) mäßigend zu wirken.¹⁴

Aber die dort getroffene Differenzierung von Katechismus und seiner Unterrichtung ging am Katechismusverständnis gerade der Konservativen vorbei. Mit der Reduzierung des Memorierstoffes war für sie der Katechismus faktisch abgeschafft. Bereits im Sommer und Herbst 1863 waren Proteste gegen die oberkirchenrätlichen Verordnungen erfolgt, deren inhaltsidentische Forderungen sowohl in der Berichterstattung des EKVB, aus Gemeindepitionen – ausgehend von Pfr. Karl Rein und der Gemeinde Nonnenweier – und einer Petition an den Großherzog auf vollständige Restituierung des Katechismus drangen, wie auf einer Versammlung von 56 Geistlichen und ca. 150 Laien am 28. Oktober 1863 im Karlsruher Diakonissenhaus in fünf Thesen formuliert wurde. Der Oberkirchenrat begegnete den Protesten durch den o. g. „belehrenden Erlaß“.¹⁵ Die Zusammenschau dieser „flankierenden“ Maßnahmen zu einer konzertierten Aktion weckt ohne Zweifel Erinnerung an vergangene Katechismuskämpfe, wenngleich das (wenige) substantielle Kleinschrifttum eher den liberalen Standpunkt vertrat. So wurde in der 15seitigen anonymen Broschüre „Die Katechismusfrage. Eine Besprechung derselben in einer Gesellschaft beteiligter Männer“ (Pforzheim 1863) das Problem in einem etwas grobschlächtigen Dialog entfaltet – und die Erörterung mit der Forderung nach weiterer Reduzierung des Memorierstoffes verbunden.

Dass es zu einem regelrechten Katechismusstreit nicht (mehr) gekommen ist, lag zweifellos an der kirchenpolitischen Großwetterlage. Zwar erhärteten positive Diözesansynoden 1863 ihren Widerspruch gegen den Oberkirchenrat, zugleich hatte aber die *religionspädagogische* Frage an grundsätzlicher Bedeutung gewonnen. So hielt der EOK nicht nur an seiner Differenzierung von Bekenntnisbuch und Lehrbuch fest, sondern konnte sich mit seinem religionspädagogisch motivierten Ansatz nun auch auf eine breite Mehrheit der Generalsynode von 1867 stützen. Dort traten nochmals die unterschiedlichen Anschauungen in aller Deutlichkeit vor Augen.¹⁶

¹³ Vgl. SEPW (1863), Nr. 28 (Erläuterung der Reduzierung); Nr. 37 (unpolemische Erläuterung zum Memorierstoff, 146-148) und Nr. 39.

¹⁴ Vgl. Georg Spohn, Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protest. Kirche im Großherzogthum Baden. Zweite Abtheilung: Kirchenverwaltung, Karlsruhe 1875. Die maßgeblichen Text s. 419-421.

¹⁵ Die Ereignisse sind bei Bassermann (wie Anm. 6), 43-47, genau geschildert und sind hier nicht zu wiederholen.

¹⁶ Vgl. Verhandlungen der General-Synode der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom Jahre 1867 nach den amtlichen Protokollen und stenographischen Aufzeichnungen, Karlsruhe 1867, 153-250.

Die Beratungen der Generalsynode sind hier nicht zu schildern – mit Ausnahme des Votums des Mannheimer Synodalen und Kaufmanns Eduard Moll (1814-1896).¹⁷ Moll war zur Revolutionszeit gemäßiger Demokrat gewesen, Logenmitglied, zugleich aktiver Kirchenältester und zeitweise Abgeordneter der zweiten Kammer des Landtags. Theologisch wird man ihm kein Unrecht tun, ihn als Liberalen spätrationalistischer Prägung zu charakterisieren. Er stand dem Mannheimer Protestantenverein um Pfarrer Emil Otto Schellenberg¹⁸ nahe und hatte dort schon zu den entschiedenen Bekämpfern der 1855 beschlossenen Agenda gehört.

Moll war der einzige, der 1867 in der Synode offen den Antrag auf Abschaffung des 1855er-Katechismus stellte. Interessanter ist freilich die Einkleidung seines Antrags, in der die Rolle der Kirche parallel, ja nahezu identisch mit der Aufgabe des Staates und der politischen Gemeinde entwickelt wurde – womit er im Grunde die vom Protestantenverein geforderte radikale Öffnung der Kirche für die Gesellschaft auch in Betreff des Katechismus propagierte. Geradezu bedrängend wird sein Votum freilich durch den Offenbarungsbegriff, den Moll in die Debatte eintrug. Von einer Entgleisung ist kaum zu sprechen. Und auch an liberaler Überzeugungstreue ist nicht zu zweifeln, wenn Moll in der Synode von Offenbarungen neben dem Evangelium in „Geschichte, Natur und Menschenherzen“ sprach. Es war Daniel Schenkel, der – wiewohl seinen Antrag ablehnend – Moll in Fortführung der Debatte *darin ausdrücklich zustimmte*.¹⁹ Diese Anschauung sollte die weitere Katechismusgeschichte prägen.²⁰

Ich glaube [so Moll], die Kirche hat hinsichtlich der Pflege des sittlich-religiösen Lebens ganz genau dieselbe Aufgabe wie Staat und Gemeinde. Wenn wir im öffentlichen Leben die Thätigkeit der Menschen in eine rein kirchliche, respektive rein geistige und in eine rein staatliche eintheilen könnten, so ließe sich vielleicht noch irgendeine Verschiedenheit dieser Aufgabe aufstellen. Da dieß aber nicht möglich ist, so hat meines Erachtens auch Kirche und Staat, Gemeinde und Familie nur die eine und gleiche Aufgabe, gemeinschaftlich das wahre sittlich-religiöse Leben zu wecken und zu unterhalten (175).

[...] Wir können in Kirche und Schule, Familie und Staat diese religiös-sittliche Grundlage nur ausbilden, und diese kann allein beruhen auf dem ewigen Grunde des Evangeliums; nicht aber können, wie die Synode von 1855 ausgesprochen oder durch den Katechismus selbst dokumentiert [...] die Bekenntnißschriften die eigentliche Grundlage bilden. Ich glaube nun, die Herren da drüben [!]²¹ werden in Beziehung auf die Bekenntnißschriften zugeben müs-

¹⁷ Zu Moll vgl. Friedrich Walter, in: Badische Biographien V, Heidelberg 1906, 569-574; außerdem die diversen Erwähnungen bei Udo Wennemuth, Geschichte der evangelischen Kirche in Mannheim, Sigmaringen 1996 (Quellen und Darstellungen zur Mannheimer Stadtgeschichte 4).

¹⁸ Zu Schellenberg vgl. Thomas K. Kuhn, Reinhard (1814-1890), Emil Otto (1816-1873) und Oskar Ernst (1824-1895) Schellenberg, in: J. Ehmman (Hg.), Lebensbilder II (wie Anm. 2), 199-241.

¹⁹ Vgl. Verhandlungen 1867 (wie Anm. 16), 219: [I]ch als Protestant muß erklären, daß die Offenbarung mir nicht beschränkt ist durch eine bestimmte Zeit, sondern Gott offenbart sich zu jeder Zeit, wie er will, außer der Schrift auch noch in den Menschen, in der Natur und in der Weltgeschichte. Die Weltgeschichte vor Allem ist eine Offenbarung der göttlichen Thaten und Ideen.

²⁰ Das Problem ist im Exkurs zu den Offenbarungsquellen wieder aufzunehmen. S. u. § 32.

²¹ Gemeint waren die Konservativen, die gewiss auch durch die sich durchziehende Diktion „Ich glaube“ verärgert gewesen sein dürften. Beleg des Votums Molls nach den Synodalverhandlungen in ().

sen, daß sich die Mehrzahl der denkenden Protestanten nicht mehr unbedingt an das Wort halten kann, ohne mit dem ganzen Zeitbewußtsein in vollständigen und klaren Widerspruch zu kommen, und die Herren auf jener Seite, die das Wort und seine unantastbare Autorität als das Hauptpanier des Glaubens zu entfalten bestrebt sind, sollten einsehen, daß es in der heutigen Zeit nicht mehr so leicht ist, mit dieser Lehre und ihrer Anerkennung in der allgemeinen protestantischen Gemeinde durchzudringen (176).

[...] Ich glaube nun vom meinem Gesichtspunkte aus, daß den heutigen Katechismus viel zu sehr ein starres Festhalten an dieser alten Kirchenlehre durchweht, und wenn wir vorurtheilsfrei [!] dem Verständnisse der heutigen Zeit entsprechen wollen, so müssen wir an dem Katechismus Vieles ändern, auf daß er in Wahrheit werde, was er sein soll: eine sichere Grundlage für die religiöse Durchbildung des Volkes. Außer der Offenbarung im Evangelium gibt es noch andere Offenbarungen, denen wir neben demselben Geltung einräumen müssen; es sind dieß Offenbarungen in der Geschichte, in der Natur und im Menschenherzen. Auf diese müssen und wollen wir auch Rücksicht nehmen, und wenn wir diesen weiteren Offenbarungen diejenige aufrichtige Berechtigung einräumen, welche ihnen nach meiner Ueberzeugung in so vollem Maße gebührt, dann werden wir höchst wahrscheinlich, ja um so unbestreitbarer zu dem Schlusse kommen müssen, daß große und durchgreifende Aenderungen im Katechismus unerlässlich sind. [...] Ich glaube, es wird nur durchgreifend geholfen werden können, wenn wir den ganzen Katechismus, wie er jetzt vorliegt, beseitigen und einen neuen an dessen Stelle setzen (177).

Verworfen wurden darüber hinaus die Lehre von der Sünde als ethisch unproduktiv sowie die von der Schlüsselgewalt (180). Mit seinem Antrag an die Synode auf Vorlage eines gänzlich neuen Katechismus zur nächsten Generalsynode durch den Oberkirchenrat (182) drang Moll freilich nicht durch. Moll konnte neben der eigenen nur eine weitere Stimme aus Heidelberg gewinnen, aber Substanz und Diktion seines Votums beleuchten nicht nur seine persönliche Anschauung, sondern dürften tatsächlich die religiöse Situation in den größeren Städten Nordbadens zutreffend beschreiben. Was sich hier artikulierte war mehr als ein Beitrag zur Katechismusfrage. Hier sprach eine vielleicht extreme Stimme aus dem Umfeld des Protestantenvereins, dessen badische Hauptvertreter sich ja durchaus klug und in der Katechismusfrage noch gemäßigt und mäßigend äußern konnten.

Die Frucht der harten Auseinandersetzung in der Synode war ein Zugewinn an Klarheit darüber, was – bekräftigt durch die Mehrheit der Liberalen – künftig unter Katechismus zu verstehen sei, nämlich ein *Lehrbuch*. Auch erklärte Prälat Holtzmann nochmals und ausführlichst, dass die Minderung des Memorierstoffes religionspädagogisch motiviert und noch vor Errichtung des Oberschulrats geplant worden sei, also nicht als Bestandteil einer neuen (staatlichen) Schulpolitik anzusehen war, die teils auch bei Liberalen auf Kritik stieß.²² So machte sich die Synode den Standpunkt des Evangelischen Oberkirchenrates zu eigen, dass „die Katechismusfrage keine Be-

²² Verhandlungen 1867 (wie Anm. 16), 183-190 (!).

kenntnisfrage, also auch der Katechismus kein Bekenntnisbuch sei, sondern lediglich ein Lehrbuch für die Jugend.²³

Mag man die geschilderte Entwicklung als „zeitgeistig“ – und darin notwendig oder schädlich – ansehen, in jedem Falle trifft die historische Wertung Heinrich Bassermanns zu: „Als Bekenntnisbuch war der 1855er Katechismus doch im wesentlichen von vornherein gedacht und bei seinen Freunden vor allem geschätzt; deshalb mußte er als Lehrbuch Wirkungen haben, welche von der pädagogischen Seite her seinen Sturz herbeiführten.“²⁴ Damit aber hatte der Gedanke der pädagogischen Vermittlung über den der konfessionellen Vermittlung gesiegt.

Die Nachgeschichte der Synode sowie der Umgang mit den Verordnungen des Oberkirchenrats zum Unterricht lassen nicht erkennen, ob der Oberkirchenrat weise oder nur unschlüssig in der Frage war, wie nun weiter zu verfahren sei. Denn der Unterricht erfolgte *entweder* nach den Maßgaben der Kirchenbehörde, d. h. entsprechend den Bibelsprüchen, denen der Katechismusstoff zugeordnet wurde, *oder* – denn dies war zugestanden worden – nun doch nach dem gesamten Katechismus und den diesen zugeordneten Bibelsprüchen.

In den Synodalverhandlungen von 1871 zeigte sich die liberale „Linke“ weniger kompromissbereit als die Gemäßigten und positive „Rechte“, wenn – ganz auf der Linie der sukzessiven Abschaffung des Katechismus – nun per Beschlussantrag (Schellenberg, Mannheim) das Spruchbuch als faktischer Ersatz des Katechismus gelten sollte.²⁵ Aus Zeitgründen wurde kein Beschluss gefasst und das Rätliche dem Oberkirchenrat überlassen. Dieser fasste den Beschluss, die Bibelsprüche unter den entsprechenden Katechismusfragen abzdrukken, wohl auch eine Maßnahme zur Befriedung, die eine förmliche Ersetzung des Katechismus durch das Spruchbuch vermied. Die Generalsynode von 1876 hat diesem Verfahren zugestimmt und damit freilich nur eine weitere Übergangsmaßnahme gebilligt, denn zeitgleich erging der Beschluss zur *Schaffung eines neuen Lehrbuchs*.

1873 legte in Karlsruhe Karl Wilhelm Doll (1827-1905) – ein „konservativer Liberaler“, er war von Ullmann *und* Rothe geprägt – seine „Konfirmandenstunden“²⁶ vor.

Hier war der von manchen Liberalen favorisierte Weg beschritten, ein Spruchbuch zu schaffen, eine klare thematische Gliederung vorzunehmen, und die einzelnen Themen mit Lehrsätzen und auch Erläuterungen zu verbinden. Doll fügte als erbauliche Texte solche von Luther, Gellert, Franz Theremin, Ludwig Häusser, Richard Rothe und Karl Rudolf Hagenbach hinzu.

D. h. aber: Es drangen lutherische, kulturelle, theologisch vermittelnd-liberale und jetzt – zwei Jahre nach der Reichsgründung! – auch *nationalprotestantische* Töne in den kirchlichen Unterricht ein. Außerdem wurde eine spezifische Lehre der Religion und der Religionen (I) entwickelt, der sich dann eine gestufte (II) Offenbarungslehre anschloss. Beides sollte Schule machen. Es folgten zwei Teile mit einer Neufassung der Gotteslehre (seiner Eigenschaften [III] und seiner Tätigkeiten [IV]), dann – wiederum in zwei Teilen – die Lehre vom durch Sünde (V) und Erlösung (VI) bestimmten Menschen, eine Lehre, die an Schleiermachers Glaubenslehre erinnert. Die

²³ Bassermann, Unionskatechismus (wie Anm. 6), 48.

²⁴ Vgl. ebd.

²⁵ Vgl. Verhandlungen der Generalsynode 1871, 453-470.

²⁶ Konfirmandenstunden von K. W. Doll, Hofprediger, Karlsruhe 1873.

Christologie, sie beinhaltete ein kurzgefasstes Leben Jesu, war also ganz in die Anthropologie integriert. Es folgte (VII) eine kurze Lehre vom Reich Gottes, der sich die längere Lehre vom christlichen Leben des Einzelnen (VIII) anschloss. Das christliche Leben in der Gemeinschaft, d. h. die Ekklesiologie bildete den Schlussteil (IX), dem noch Korfimandengebete folgten.

Der Entwurf war originell, da er sich pädagogisch eines Entwicklungsmodells bediente. Der Unterricht begann bei der allgemeinen Erfahrung des Religiösen und endete mit der Bewährung individueller Frömmigkeit in der christlichen Gemeinschaft. Aber auch die meisten Hauptteile selbst versuchten offenbar, von einer jeweiligen Gesamtbestimmung zur Konkretion im praktischen Leben vorzudringen: von den Religionen zur christlichen Religion, von der allgemeinen natürlichen und geschichtlichen „Offenbarung“ über die anthropologischen „Offenbarungserfahrungen“ zur Bibel usf. Nur die Teile VIII und IX schienen umgekehrt zu verfahren, aber Teil IX ging wieder den Weg von den natürlichen und sozialen Ordnungen (Heimat, Vaterland, sonstige Ordnungen) zur kirchlichen Gemeinschaft und erst dann zu Taufe (Taufsymbol), Konfirmation und Abendmahl.

Dies ist von erheblicher Bedeutung. Denn es gelang Doll damit, eine Struktur zu entwerfen, die der später gewonnenen Struktur des 1882er-Katechismus, die wiederum der Integrierung der synthetischen (Hauptstücke des KK) und analytischen Methode (Dreier-Struktur des HK) verpflichtet war, leicht angeglichen werden konnte. Es war also ein *menschheitsgeschichtlich-existentialer* Aufbau für den 1882er-Katechismus vorgebildet, in dem *ebenso der Gang sich darstell[t]e, den die christliche Menschheit in ihrer Entwicklung genommen hat, als den jeder einzelne Mensch, der als Christ geboren wird, nehmen muß, um Christ zu werden*, wie der Berichterstatter der Katechismuskommission, Prof. Holsten, anerkennend zum Katechismusentwurf, der auf Doll zurückging, ausführte.²⁷

Doll war es auch, der mit dem Verfasser des Katechismusbegleitbuches Bechtel, mit Militäroberpfarrer Wilhelm Friedrich Schmidt (1831-1902; Prälat 1895-1900) und Emil Zittel (Redaktion seit 1875) die „Studien der evangelisch-protestantischen Geistlichen des Großherzogthums Baden“ herausgab. Diese neue Zeitschrift ist auch für die Katechismusgeschichte wichtig, da sie wissenschaftliches Niveau mit einem relativ breiten theologischen Spektrum von gemäßigt konservativ bis vermittelnd liberal abdeckte und Arbeiten zur Katechismusfrage präsentierte. So griff Doll bereits 1875 in die Katechismusdebatte ein, indem er seine persönliche Strategie in der Katechismusfrage zur Gestaltung der Generalsynode 1876 erläuterte.²⁸ Danach sollte ein neues Spruchbuch mit Lehrsätzen geschaffen werden, von denen *nur die 5 Hauptstücke und die Bibelsprüche den Memorierstoff bilden*.²⁹ Zwar ist Doll 1882 in der Memorierfrage zu anderer Entscheidung gekommen, aber so war sein „Konfirmandenunterricht“ angelegt gewesen, der die Katechismusvorlage stark beeinflusste.

Und Doll erstellte dann als Prälat (seit 1877) den Erstentwurf zum 1882er-Katechismus. Alle vier Herausgeber waren 1881/82 Mitglieder der Katechismuskommission; Doll war als Prälat zur Mitberatung berechtigt.

²⁷ Vgl. Verhandlungen 1882, Bd. 2, 494.

²⁸ Ueber den Entwurf eines veränderten Abdrucks des Katechismus, in: Studien der evangelisch-protestantischen Geistlichen des Großherzogthums Baden 1 (1875), 200-206.

²⁹ Vgl. ebd., 205.

Ein Zwischenfazit: Eine Suspendierung des 1855er-Katechismus konnte in den 60er-Jahren größtenteils noch *religionspädagogisch* motiviert sein. Spätestens in den 1870er-Jahren zeigt sich aber klar, dass die mit der sukzessiven Ausmusterung des Katechismus erfolgte Ablösung der reformatorisch-konfessionellen Tradition einherging mit neuen *theologischen* Fragen und Antworten, die *Neues* in den Katechismus eintrugen und die man durchaus als liberale Doktrin bezeichnen kann, da sie ausschließlich von Liberalen vorgetragen wurde. Hatte in Bezug auf Unionsurkunde und Abendmahlskonkordie bei der katechetischen Geschichte bis 1821 die *Abendmahlslehre* besonderes Interesse beansprucht, so gilt dies künftig für die *Fragen der Religion(en) und der Offenbarung*. An die Stelle des Glaubens trat in aufgeklärter Tradition die „Religion“, an die Stelle des Schriftprinzips die in eine Schriftlehre mündende, gestufte Offenbarungslehre.

3. Der Landeskatechismus von 1882

Mit Beschluss der Generalsynode von 1876 wurde der Oberkirchenrat beauftragt, *der nächsten Generalsynode zur Einführung in die Volksschulen an Stelle des dermaligen Katechismus einen Leitfaden für den Religionsunterricht vorzulegen, dessen Inhalt in einfachen Sätzen und beigelegten Sprüchen die Grundlehren der evangelisch-protestantischen Kirche enthält und der seiner Form nach als Lehrbuch der Schule den pädagogischen und sprachlichen Anforderungen genügt.*³⁰ Die Wortwahl dürfte kaum zufällig sein: von einem „Leitfaden“ war die Rede (auch wenn sich später wieder der Ausdruck „Katechismus“ durchsetzte). Offenbar sollte bereits der Arbeitsauftrag sicherstellen, dass an ein *Lehrbuch der Schule* gedacht war.

Mit Dienstantritt 1877 hatte es der Prälat übernommen, den Katechismusentwurf für Oberkirchenrat und Synode zu erarbeiten. Doll reihte sich damit ein in die Tradition seiner Vorgänger Hebel, Bähr, Hüffel und Ullmann (Holtzmann bildet die einzige Ausnahme), die allesamt eigene Katechismen erarbeitet bzw. an den landeskirchlichen maßgeblich mitgewirkt hatten. Dolls Katechismusentwurf durchlief mehrere Stationen der Sichtung durch Kommissionen und Diözesansynoden. Von letzteren votierte die Hälfte (zwölf) für den bestehenden Katechismus, was die Positiven auch in der Synodaldebatte immer wieder betonten – bis hin zur Schlusslesung 1882. Allerdings war das Meinungsbild der Diözesansynoden keineswegs einhellig; es waren alle denkbaren Voten von der Annahme des Entwurfes Dolls bis zur Forderung eines Spruchbuchs anzutreffen.

Wie schon beim Vorgängerkatechismus zeigen die Synodalverhandlungen eine breite und teilweise ermüdende Intensität. Neue Gesichtspunkte sind nicht vorgetragen worden. Freilich haben die Positiven versucht, nach wachsender Einsicht, dass der alte Katechismus insgesamt verloren sei, wenigstens eine Teilgeltung und traditionelle Formulierungen zu retten. Die kirchenpolitischen Polarisierungen traten im Plenum weit stärker hervor als noch in der Katechismuskommission und reichten bis

³⁰ Vgl. Verhandlungen 1876, 60-130; 595; vgl. auch den *Majoritätsbericht der Commission in Betreff der Katechismusvorlage*, 587-599, sowie den *Minoritätsbericht zur Vorlage über den Katechismus*, 600-608.

zur nur mühsam oder auch nicht mehr verborgenen Ankündigung des Widerstands. Der Katechismus ist schließlich von der Synode mit 41 Ja- und 13 Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen worden. Das war eine Zweidrittelmehrheit, die zunächst als Urteil der theologischen Vorliebe zu werten ist, zumal die spätere und namentliche Sonderabstimmung über die Eignung des Katechismus für den KU (!) auf einhellige (!) – nur unter „Nichtbeteiligung“ der Erweckten v. Göler und Pfr. Specht, die der Abstimmung anscheinend aus Protest fern blieben – Zustimmung gestoßen ist. Allerdings war für den KU der *zusätzliche* Gebrauch des alten Katechismus nach Sonderantrag beim Evangelischen Oberkirchenrat gestattet.

Wie nun präsentierte sich der neu beschlossene Katechismus? Vor Erörterung von Einzelfragen kann die doppelte Zielsetzung des 1882er-Katechismus mittels einer vergleichenden Darstellung des Aufbaus veranschaulicht werden.

1882	1855
<p>Im Namen Jesu (<i>mit Eisenlohr</i>) Eingang. <i>badische Tradition mit Eisenlohr bzw. Brenz und stark verkürzter I. Frage des HK</i> <i>dann: historische Präsentation der I. Fr. des HK</i> Grundaufbau nach HK Der erste Teil. Von des Menschen Sünde und Elend. I. Hauptstück. Das Gesetz <i>Willensbezeugung Gottes in Gewissen und Schrift.</i> <u>Zehn Gebote</u> (<i>ohne gedruckte Zählung, Beibehaltung des Bilderverbots innerhalb des ersten; Gebotsauslegung Luthers unter Einschluss, neuerer Formulierungen nach HK</i>) II. Hauptstück. Die Sünde. Der zweite Teil. Von des Menschen Erlösung. III. Hauptstück. Der Glaube <u>Credo</u> <i>mit jeweiliger historischer Präsentation von Luthers Auslegung.</i> 1. Von Gott dem Vater. <i>Fr. 40: Wir lernen Gott kennen durch seine Offenbarung in der Natur, in der Geschichte der Menschen und in unserm Innern; ganz besonders aber in der heiligen Schrift.</i> <i>Fr. 41: Eigenschaften Gottes</i> 2. Von Gott dem Sohn. <i>Traditionen des HK; 3 Ämter Christi.</i></p>	<p>Im Namen Jesu (<i>mit Eisenlohr</i>) Eingang. <i>badische Tradition mit Eisenlohr bzw. Brenz und HK</i> Grundaufbau nach HK Der erste Theil. Von des Menschen Sünde und Elend. I. Das Gesetz. <u>Zehn Gebote</u> (<i>ohne gedruckte Zählung, Beibehaltung des Bilderverbots innerhalb des ersten; Gebotsauslegung Luthers unter Einschluss von Formulierungen des HK</i>) II. Die Sünde. Der zweite Teil. Von des Menschen Erlösung. I. Der Glaube <u>Credo</u> <i>mit Luthers Auslegung.</i> 1. Von Gott dem Vater. 2. Von Gott dem Sohn.</p>

<p>3. Von dem heiligen Geist. IV. Hauptstück. Die Gnadenmittel.</p> <p>1. Das Wort Gottes. <i>(Altes und Neues Testament – Bibelkunde)</i></p> <p>2. Die heiligen Sakramente a. Die heilige <u>Taufe</u> (mit Kon- firmation) b. Das heilige <u>Abendmahl</u>. <i>Abendmahlskonkordie der Union</i> <i>[Schlüsselamt entfällt]</i></p> <p>Der dritte Teil. Von dem neuen Leben des Erlösten. <i>neuer Lebenswandel im Glauben</i></p> <p>V. Hauptstück. Die Nachfolge Jesu Christi. Nächstenliebe Pflichten an uns selbst Tugenden in besonderen Verhältnis- sen christlicher Hausstand (Familie) bürgerl. Leben: Vaterlandsliebe, Fürstentreue, Obrigkeitsgehör- sam als göttliche Ordnungen Kirche</p> <p>(Anhang: Das christliche Kirchenjahr)</p> <p>VI. Hauptstück. Das Gebet. <i>Vaterunser (ohne Luthers Auslegung)</i></p>	<p>3. Von Gott dem heiligen Geist. II. Das Wort Gottes und die Sakra- mente.</p> <p>1. Das Wort Gottes. 2. Die heiligen Sakramente a. Die heilige <u>Taufe</u> b. Das heilige <u>Abendmahl</u>. <i>Abendmahlskonkordie der Union</i> [ohne Zählung und Titel <u>Schlüsselamt</u>]</p> <p>Der dritte Teil. Von dem neuen Leben des Erlösten. <i>Wiedergeburt</i></p> <p>I. Die Haus-Tafel 1. Der Stand der Geistlichen und der Gemeindeglieder. 2. Stand der Obrigkeit und der Un- terthanen. 3. Der Stand der Hausgenossen.</p> <p>II. Das Gebet (132-157) <i>Vaterunser mit Luthers Auslegung</i> (Anhang: vier) Gebete. <i>darunter Lu- thers Morgensegen und Paraphrase von Luthers Abendsegen, zwei Schul- gebete</i></p>
--	---

Der erste Blick bietet das vielleicht überraschende Ergebnis, dass der Aufbau des neuen Katechismus im Grunde mit dem alten identisch war, also mit dem, den man doch bekämpft hatte und der jetzt abgelöst werden sollte. Man kehrte also nicht zur „freien“ Form des 1830/34er-Katechismus zurück, sondern behielt die Struktur bei, welche (die sechs) Hauptstücke des ergänzten KK mit der Gesamtstruktur des HK und einzelnen Stücken der altbadischen Tradition (Brenz) verband. Der neue Katechismus stärkte sogar diese Binnenstruktur, indem er die Hauptstücke durchzählte. Allerdings entfiel die schon 1855 und dann in den 60er-Jahren bekämpfte, auf Ullmann zurückgehende, Lehre vom Schlüsselamt und an die Stelle der Haustafel trat als V. Hauptstück „Die Nachfolge Christi“. Beibehalten wurden auch Luthers Auslegun-

gen zum Gesetz und (referierend) zum Credo, während die zum Vaterunser entfielen. Insgesamt war neue Katechismus kürzer (121 gegenüber 157 Fragen), aber es sind auch Erweiterungen festzustellen, darunter die Neufassung der altprotestantischen Lehre vom dreifachen Amt Christi (Fr. 47-49), die Willensbezeugung Gottes im Gewissen (Fr. 6) und vor allem die drei- bzw. vierfach gestufte Offenbarungslehre (Fr. 40), die in inhaltlichen Fragen und auf den zweiten Blick doch eine teils wesentliche Neubestimmung erkennen lassen:

So war völlig neugefasst das o. g. Hauptstück zur Nachfolge, das nun freilich material tatsächlich an die Katechismustradition der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Hitzig) anknüpfte, indem zur Nächstenliebe auch die Pflichten gegen sich selbst sowie das christliche Leben „in besonderen Verhältnissen“ hinzutrat. Letzteres stellte eine Transformation der alten Ständelehre (*oikonomia, politia, ekklesia*) zu einer gesellschaftlich erweiterten Lehre der „Ordnungen“ (Vaterlandsliebe, Fürstentreue, Legalität und Dienstscharakter bürgerlicher Tugenden) dar. So konservativ und hausbacken das heute erscheinen mag, so gewichtig ist die Betonung eben dieser Transformation. Denn jetzt ging es nicht mehr um die Bewährung christlichen Lebens in den Ständen, sondern der gesellschaftliche Raum trat gleichgeordnet neben das an letzter Stelle rangierende binnenkirchliche Leben. Damit dürfte keinesfalls eine Minderung der Bedeutung des Glaubens und der Kirche bezweckt gewesen sein; verändert hatte sich aber die Bedeutung des von den Liberalen ja begrüßten gesellschaftlichen Rahmens gelebter Religion. Dass der dritte Teil in Verbindung mit dem V. Hauptstück sowohl dem ethischen Interesse der Liberalen als auch den Erweckten und Konfessionellen Genüge tun sollte ist nicht zu bezweifeln: Das Verhältnis von Glauben und Werken wurde frei referierend mit CA XX erläutert (nach Fr. 95), und die gesamte Ethik als *Erweis* der Erlösung entwickelt (Fr. 94).

Deutlich sind auch problematische Tendenzen in der Gesetzes- und Offenbarungslehre, der teils unklaren Christologie sowie der schwachen Lehre von der Kirche: Fr. 6 lehrte die noch undeutliche Erkenntnis des Gesetzes Gottes aus dem Zeugnis im Gewissen. Dass auch nach reformatorischer Lehre das Gesetz anklagend im Gewissen wirkt, ist dabei in Erinnerung zu rufen. Die Frage war nur, ob und welche *Gotteserkenntnis* (aus dem Gesetz *Gottes*) damit impliziert war. Explizit war die Antwort erst mit Frage 40 gegeben, in der die Kenntnis Gottes *durch seine Offenbarung in der Natur, in der Geschichte der Menschen und in unserm Inneren; ganz besonders aber in der Heiligen Schrift* gelehrt wurde.

Abgesehen vom Offenbarungsverständnis blieb der *Natur*begriff theologisch ungeklärt. Was sollte ein Kind sich unter Christus dem eingeborenen Sohn Gottes vorstellen, wenn es in der Antwort hieß, Jesus sei *allein der ewige Sohn Gottes von Natur* [...] (Fr. 50)? – womit offenbar die göttliche Natur gemeint, aber der *Natur*begriff (der Zwei-Naturenlehre) nirgends eingeführt, geschweige denn erklärt worden war. War es noch Schöpfungsglaube aus der vorsehenden Fürsorge (*providentia*) Gottes oder bereits unbestimmter „Vorsehungsglaube“, der in Fr. 42 zur Sprache kam?

Auch ist von einer relativen Verflüchtigung des Kirchenbegriffs auszugehen, auch und gerade, wenn man quasi „platonisch“ von der allgemeinen Idee zur konkreten Wirklichkeit fortschritt. So wurde die geistgegründete Kirche (Fr. 59) als geglaubte Gemeinschaft der Heiligen mit der *unsichtbaren* Kirche als geistiger Verbindung untereinander und mit Christus identifiziert (Fr. 60). Eine Manifestation Erscheinung schien in der evangelisch-protestantischen Kirche gegeben zu sein, *zu der* man sich (nicht *die!* man) bekannte (Fr. 61). Die Erbauung der Kirche durch Wort und Sakra-

ment, d. h. die auch erlebbare und *sichtbare* Gestalt der Kirche als Gemeinde (vgl. CA VII) rückte erst an die dritte Stelle (Fr. 62).

Der Katechismus war dazu bestimmt, auswendig gelernt zu werden. Die Memorierbarkeit der jetzt zeitgemäßen Lehrsätze wurde nun nicht (mehr) in Frage gestellt. Bemerkungen am Ende des Katechismus verteilten den gesamten Stoff auf die verschiedenen Schuljahre bzw. den Konfirmandenunterricht. Weitere pädagogische Erwägungen gab es nicht.

Nicht nur im Hinblick darauf, sondern sowohl auf den Aufbau, die Hinzuziehung der Tradition (wenn auch „referierend“) als auch auf den Lehrbegriff muss man in fast allen Belangen von einem als bereits Kompromiss konzipierten Werk sprechen, das hinter der Güte mancher katechetischen Vorarbeit zurückblieb. Der „liberale“ Katechismus musste den Liberalen als zu wenig liberal erscheinen, aber als parlamentarisches Produkt der die Kirchenleitung tragenden Mehrheit mochte er als besser denn sein Vorgänger durchgehen. Den Positiven musste er zu „liberal“ daherkommen und als das Buch, das den lieb gewordenen 1855er-Katechismus zumindest dem Schulunterricht entfremdete. Kritische liberale Stimmen schon vor der Synode mussten sich im Nachhinein ins Recht gesetzt sehen, wenn auch diesem Katechismus nach wieder nur geringer Geltungszeit alte und neue Gegner erwachsen. Gleich wie man zu deren pädagogischen Voten stehen mag, sie hatten offenbar Mut und Drang, die Katechismusfrage über das weiterzuführen, was 1882 gelungen ist. Denn betrachtet man die katechetische Geschichte seit Beginn der 1860er-Jahre, so wird vor allem eines deutlich: Der Katechismus von 1882 war kein neuer Wurf. Er war nichts anderes als eine wenig konsequente pädagogische Revision des 1855er-Katechismus, die Aufarbeitung der Beschwerden und zu stark auf diese Funktion festgelegt. Was theologisch an Neuerungen (Moll 1867) eingearbeitet wurde und zuvor in Einzelvoten, dann aber auch Katechismenwürfen seinen Niederschlag gefunden hatte, insbesondere die „zeitgemäße“ Offenbarungslehre, reifte dagegen Jahrzehnte später zur kritischen Masse, die bis heute (im Landeskatechismus von 1928) nicht aufgearbeitet worden ist.

Deutlich ist, dass maßgebliche Mitgestalter des Katechismus (Doll, Helbing, Zittel u.a.³¹) in ihren privaten Katechismusedwürfen eben diese Tradition aufgenommen hatten. Offenbar beruhte die „neue“ Lehre auf einem breiten Konsens unter den Liberalen, dem die Positiven freilich nie widersprochen haben, wie die gesamte Katechismusdebatte zu keinem Zeitpunkt auf die gegenüber 1855 neue Offenbarungslehre einging!

Auch dieser Katechismus ging seinen Weg. Freilich nicht ohne Widerstände. Noch im Oktober 1882 richteten 31 Gemeinden aus den erweckten Gebieten zwischen Pforzheim und Karlsruhe bzw. aus dem Kraichgau und der Hardt eine gegen den Katechismus protestierende Petition an den Großherzog. Diese wurde – nach Pfarren und Gemeinden getrennt – abschlägig beschieden. Mit Verordnung vom 8. März 1883 wurde der Katechismus im Religionsunterricht eingeführt. Im selben Jahr erschien der „Katechismus-Unterricht“ Theodor Plitts, 1885 ein weiteres Begleitbuch von Karl Wilhelmi und 1892 eine Erklärung des Katechismus eigens für den Konfirmandenunterricht.

³¹ Vgl. dazu wieder ausführlich Ehmman, Unionskatechismen (wie Anm. 1), § 27.

4. Zusammenfassung und Blick auf den 1928/29

Gerade hinsichtlich der Katechismusgeschichte wird man den Zeitraum von ca. 1860-90 die liberale Epoche in Baden nennen dürfen, eine Epoche, die sich ihren Katechismus ebenso schuf wie die Epoche des Spätationalismus bzw. der Vermittlungstheologie. Die große Zuversicht der Liberalen, an den freiheitlichen Zielen der bürgerlichen Gesellschaft arbeiten zu können, erfuhr einen Widerhall im Optimismus der kirchlich-Liberalen in der „Neuen Ära“. Es wurden nun Bildungsmaximen auch im Katechismusunterricht verankert (oder suggestiv vorausgesetzt), mit denen man sich auf dem Wege der Pädagogik die schulische Plausibilität des kirchlichen Unterrichts zu sichern suchte, zugunsten freier Religion und in Abkehr von überkommener Lehre.

Freilich lud man sich neue Lasten auf. Die theologische Problematik der gestuften Offenbarungslehre in der Katechetik wie auch (nach der Reichsgründung) die nationalpathetische Aufladung und weltanschauliche Überfrachtung des Geschichtsbegriffs führten in Bahnen, deren theologische Problematik erst in den 1920er-Jahren erkannt wurde.

Die Rasananz der Entwicklung zwischen Revolution (1848/49) und Reichsgründung (1871) machte auch vor der Kirche nicht halt. Nach der Euphorie der „Neuen Ära“ und des Zweiten Reiches wirkten Industrialisierung und Arbeiterfrage verunsichernd. Dennoch gelang es noch einmal, einen Kompromisskatechismus zu schaffen, der aber nach kurzer Zeit den Liberalen eigentlich schon nicht mehr und Konservativen noch lange nicht genügte. Hauptfeld der Auseinandersetzung zwischen Liberalen und Konservativen war die Frage des Memorierens bzw. die Frage der Förderlich- oder Hinderlichkeit des Auswendigen zur Ausbildung christlicher Persönlichkeit, wie es damals hieß.

Was der Katechismus selbst nicht mehr erreichte, wurde in immer aufwändigeren Begleitbüchern katechetisch erarbeitet: ein gesamtevangelisches und kommunikables Verständnis des christlichen Glaubens in einer sich komplexer gestaltenden Gesellschaft.

Die Vorgeschichte des Katechismus von 1928, seine Entstehung und Substanz haben sich von dieser Großwetterlage weiterhin bestimmen lassen (müssen).³² Der Katechismus blieb Kampfplatz der Kirchenparteien und Frömmigkeitsströmungen in den Synoden. Neue Gesichtspunkte und der Ruf nach grundlegender Neubesinnungen verhallten in langen Synodaldebatten oder administrativen Deckelungen der Initiativen durch die Kirchenleitung.

Der Versuch der Landeskirche, etwas Neues zu schaffen, erschallte noch im alten Jahrhundert. Alles Weitere ging im teils bitteren Streit zwischen Katechismuskommision und EOK, Landes- und Bezirkssynoden unter. Mit Kriegsausbruch 1914 rückte auch die Katechismusfrage in den Hintergrund. Ein Preisausschreiben (1921) wurde im Grunde makuliert, da die 21 eingegangenen Entwürfe keine gebührende Berücksichtigung fanden. Am Ende der 1920er-Jahre stand wieder ein Lehrbuch (1928, eingeführt 1929), das nichts anderes war als die Kurzfassung des alten. Und die so interessante wie problematische Substanz des Katechismus, die der gestuften Offenbarung, fand sich somit schon traditionell wieder in der Fr 33, die dann die

³² Vgl. wieder Ehmman, Unionskatechismen (wie Anm. 1), §§ 28 u. 29.

Bekennende Kirche als natürliche Theologie befehdet hat und nach 1945 zu einer kurzlebigen Konjunktur der Katechismusfrage führte.

Das liberale Ergebnis war nach 1922/45 theologisch nicht zu halten, die neuen Versuche nach dem Zweiten Weltkrieg endeten in der pädagogischen Revolution um 1968. Die Aufgaben eines Katechismus erörtern wir noch und wieder im Jubeljahr des Heidelberger Katechismus. Schlauer sind wir am Blick auf die liberalen Katechismen vielleicht nicht, aber nach dem Dargestellten vielleicht problembewusster. Die Katechismusfrage als Problem verantworteter Sprache des Glaubens bleibt.